



## **TOP 22 DER TAGESORDNUNG**

# **AUSNAHME VON DER PROGRAMMVERRECHNUNGSGRENZE IM HÖRFUNK AUS KULTURELLEN GRÜNDEN**

Mitgliederversammlung 2023

# I. STATUS QUO

## Programmverrechnungsgrenze bei der Verteilung in der Sparte Hörfunk (R, R VR)



Grundsätzlich findet die **Verteilung** in den Hörfunk-Sparten **auf Basis von Nutzungsmeldungen** statt.



Eine Ausnahme gilt für Rundfunksender, von denen die GEMA nur niedrige Vergütungen **unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes** erhält, der sog. **Programmverrechnungsgrenze** (60.000 €).

- Diese Einnahmen werden **als Zuschlag** auf die programmbelegten Nutzungen der Sparte verteilt.
- Grund ist die **wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit**.

## II. ZIEL DES ANTRAGS

Der Antrag will eine programmbezogene Verteilung von Rundfunkveranstaltern unterhalb der Programmverrechnungsgrenze in bestimmten Fällen ermöglichen.



Der **Aufsichtsrat** kann beschließen, einzelne Rundfunkveranstalter nutzungsbezogen zu verteilen,

- aus **kulturellen Gründen**, orientiert an den Kulturkriterien gem. § 98 Verteilungsplan,
- wenn der Sender **standardisierte Nutzungsmeldungen nach den Formatvorgaben der GEMA** bereitstellen kann.